



Bern, 23. September 2026

Parlamentarische Initiative 25.434

Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

Ergebnisbericht	3
1 Gegenstand der Vernehmlassung	3
2 Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens	3
3 Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden	4
4 Eingegangene Stellungnahmen	4
4.1 Grundsätzliche Zustimmung	4
4.1.1 Kantone und KdK	4
4.1.2 Politische Parteien	4
4.1.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	5
4.1.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	5
4.1.5 Interessierte Organisationen und Privatpersonen	5
4.2 Grundsätzliche Ablehnung	5
5 Zugang zu den Stellungnahmen	6
Anhang	7

Ergebnisbericht

1 Gegenstand der Vernehmlassung

Musikschaffende können in der Regel nicht mit vernünftigem Aufwand herausfinden, wer ihre Kompositionen wo aufführt. Sie wissen beispielsweise nicht, an welchen Festivals oder auf welchen Konzerten ihre Lieder gespielt werden. Die Rechte von Musikschaffenden werden deshalb grundsätzlich kollektiv durch die Verwertungsgesellschaft SUIA wahrgenommen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter meldet die gespielten Werke der SUIA und rechnet mit dieser gestützt auf einen einheitlichen Tarif direkt ab. Damit müssen die Veranstaltenden nicht mit jeder Urheberin und jedem Urheber individuell verhandeln. Und Dank des einheitlichen Tarifes haben sie finanzielle Planungssicherheit, da sie ausrechnen können, wie viel die Darbietung eines Liedes oder Musikstücks an ihrem Anlass kostet.

Mit den Direktlizenzierern drängt eine neue Form von Dienstleistern auf den Markt. Sie bewegen Urheberinnen und Urheber (Komponistinnen und Textautoren) zum Austritt aus der Verwertungsgesellschaft und nehmen deren Rechte anschliessend in deren Auftrag wahr. Anstelle der SUIA verhandeln die Direktlizenzierer die Aufführungsrechte ihrer Auftraggeberinnen und Auftraggeber direkt mit der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter. Für einzelne, sehr berühmte Urheberinnen oder Urheber kann sich dieser Schritt lohnen, weil die Direktlizenzierer nicht über einen einheitlichen Tarif abrechnen und so in den Verhandlungen mit der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter eine grössere Vergütung erzielen können. Das Geschäftsmodell ist jedoch nicht nachhaltig, weil es die über die Kollektivierung der Rechtewahrnehmung geschaffene Markttransparenz zerstört: Die Veranstalterinnen und Veranstalter müssen zusätzlich zur Zahlung an die SUIA mit einer unbekannten Anzahl von Direktlizenzierern verhandeln. Die Urheberinnen und Urheber, deren Stücke ebenfalls von den direkt lizenzierten Künstlerinnen und Künstlern an den Konzerten gespielt werden, riskieren zudem, keine Vergütung für die Nutzung ihrer Werke zu erhalten. Dies weil unklar ist, ob und wie die Direktlizenzierer (z.B. bei der Aufführung einer Cover-Version) mit Dritten abrechnen. Da die Veranstalterinnen und Veranstalter in der Folge nicht wissen, wer rechtsgültig Lizenzen abschliessen darf, entfällt ihre Rechts- und Planungssicherheit.

Die vorgesehene Änderung des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG) bezweckt, das System der kollektiven Verwertung der Aufführungsrechte zu erhalten. Dieses System ist notwendig, weil es dem Lizenzmarkt an Transparenz fehlt. Veranstalterinnen und Veranstalter können nicht mit vertretbarem Aufwand sämtliche Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber ermitteln. Die Direktlizenzierung soll aber nicht verboten werden. Sie soll auf diejenigen Fälle beschränkt bleiben, in denen Musikerinnen und Musiker ausschliesslich ihre eigenen Stücke darbieten. Der typische Anwendungsfall sind die sog. Singer-Songwriter, die ihre eigenen Lieder aufführen (Art. 40 Abs. 3 VE-URG).

2 Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens

Die Vernehmlassung zur vorgeschlagenen Anpassung des URG dauerte vom 6. März bis zum 14. Juni 2026. Zur Stellungnahme eingeladen wurden die Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die auf gesamtschweizerischer Ebene tätigen Dachverbände der Gemeinden, Städte, Berggebiete und der Wirtschaft, sowie weitere interessierte Organisationen.

Stellung genommen haben mit Ausnahme von Glarus alle Kantone, vier politische Parteien (FDP, Grüne, SP, SVP), zwei gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (Schweizerischer Gemeindeverband, UVS), drei gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (Schweizerischer Arbeitgeberverband, SGB und SGV), 12 weitere interessierte Organisationen (DUN, Freikirchen, PETZI, Schweizer Bar- und Klub Kommission, SIG, SONART, SMPA, SUIA, Suisseculture, Taskforce Culture, Theaterschaffen Schweiz, Verband Schweizer Berufsorchester) und eine Privatperson (RO).

Insgesamt bezieht sich der vorliegende Bericht auf 47 Stellungnahmen und fasst die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zusammen. Für die detaillierten Begründungen wird auf die Originalstellungnahmen¹ verwiesen.

3 Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden

Ein Verzeichnis der Kantone, Parteien, Organisationen und Personen, die an der Vernehmlassung teilgenommen haben, findet sich im Anhang.

4 Eingegangene Stellungnahmen

4.1 Grundsätzliche Zustimmung

Die Vorlage erhält breite Unterstützung: 44 der 47 Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützen die Vorlage, zwei verzichten ausdrücklich auf eine Stellungnahme und ein Vernehmlassungsteilnehmer spricht sich gegen die vorgeschlagene Regelung aus.

4.1.1 Kantone und KdK

25 Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG und ZH) begrüßen oder unterstützen die Vorlage, grösstenteils ohne sich substantiell dazu zu äussern oder eigene Anliegen vorzubringen. AG, GE und NW haben vertiefte Stellungnahmen und Vorschläge zur Umsetzung angebracht.

AG empfiehlt, die neue Abgrenzung der persönlichen Verwertung mit praxisnahen Hinweisen zu begleiten, um insbesondere kleinere und geförderte Formate nicht durch Unsicherheit oder zusätzlichen Klärungsaufwand zu belasten. Für die Verbreitung dieser Hinweise sollen der Bund und die zuständige Verwertungsgesellschaft geeignete Kanäle wählen, um auch ehrenamtlich organisierte Strukturen zu erreichen.

GE betont, dass bei der künftigen Umsetzung der Vorlage sicherzustellen sei, dass der Rechtsrahmen weiterhin den tatsächlichen Gegebenheiten der Kulturlandschaft entspreche. Daher müssten auch der Wandel kreativer Praktiken sowie neue Modelle der Musikproduktion berücksichtigt werden.

NW sieht in der vorgeschlagenen Einschränkung der Direktlizenzierung einen erheblichen Eingriff in die verfassungsrechtlich als Teil der Wirtschaftsfreiheit geschützte individuelle Verwertungs- und Vertragsfreiheit der Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber. Seiner Ansicht nach sei die Vorlage sehr eng gefasst und schränke die Möglichkeit, Aufführungsrechte individuell oder über beauftragte Dritte zu verwerten, erheblich ein. Man müsse daher besonders sorgfältig prüfen, ob das angestrebte Ziel nicht auch mit milderer Mitteln wie bspw. Transparenz-, Melde- oder Nachweispflichten erreicht werden könne.

GL und die KdK haben keine Stellungnahme abgegeben.

4.1.2 Politische Parteien

Vier politische Parteien (FDP, Grüne, SVP, SP) unterstützen die Vorlage, wobei die FDP Vorbehalte äussert.

Aus Sicht der FDP dürfe die Vorlage nicht zu einer faktischen Monopolisierung der SUIA führen. In diesem Sinne müsse die Mitwirkung als Interpret oder Interpretin klar definiert werden. Auch brauche es Rechtssicherheit bei Miturheberschaft und Kollaborationen. Bestehende Verträge sowie laufende Geschäftsmodelle müssten angemessen berücksichtigt werden. Die FDP hebt allerdings positiv hervor, dass die Direktlizenzierung nicht verboten, sondern nur auf

¹ Können abgerufen werden unter: https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2026/17/cons_1.

jene Konstellationen beschränkt werde, in denen sie ohne negative Auswirkungen auf Veranstaltende und andere Rechteinhabende möglich sei. Ferner begrüsst sie, dass die Vorlage keine neuen Aufgaben für Bund, Kantone oder Gemeinden schaffen soll und keine zusätzlichen Bewilligungs-, Melde- oder Dokumentationspflichten vorsieht.

Die SVP unterstützt ebenfalls, dass die direkte Rechteverwertung weiterhin dort zugelassen werde, wo Komponistinnen und Komponisten ausschliesslich eigene Werke aufführten. Positiv hebt sie hervor, dass mit der Vorlage keine neuen finanziellen, personellen oder administrativen Belastungen für Bund, Kantone und Gemeinden entstehen.

4.1.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der UVS begrüsst die Vorlage, weist aber auch darauf hin, dass die geplante Gesetzesänderung nach Ansicht einiger Verbandsmitglieder eine Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit darstellt. Ihrer Ansicht nach könne eine zu detaillierte Regelung von Art. 40 Abs. 3 URG die Entwicklung innovativer Geschäftsmodelle einschränken. Sie sei zudem geeignet, die Entstehung bestimmter Formen der Musikproduktion zu hemmen. Einige Verbandsmitglieder hielten zudem (im Zusammenhang mit der individuellen Rechtswahrnehmung durch die Rechteinhabenden und Rechteinhaber) eine Klärung der Koordinationsrolle der SUISA für notwendig. Der UVS schlägt daher vor, Massnahmen wie ein zentrales Register oder eine Meldepflicht für die Rechteübertragung in Betracht zu ziehen.

Der Schweizerische Gemeindeverband hat ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

4.1.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Der SGB und der SGV begrüssen die Vorlage, wobei der SGV einen Vorbehalt anbringt. Nach Ansicht des SGV müsse die individuelle Verwertung grundsätzlich erhalten bleiben, wo sie sinnvoll ist.

Der Schweizerischer Arbeitgeberverband hat ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

4.1.5 Interessierte Organisationen und Privatpersonen

12 interessierte Organisationen (DUN, SUISA, SIG, SONART, SMPA, Suisseculture, Schweizer Bar- und Klub Kommission, PETZI, Taskforce Culture, Freikirchen, Verband Schweizer Berufsorchester, Theaterschaffen Schweiz) unterstützen die Vorlage, ohne sich substantiell dazu zu äussern.

4.2 Grundsätzliche Ablehnung

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (RO) lehnt die Vorlage ab. Er anerkennt zwar die von der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerats (WBK-S) identifizierten Probleme und deren Lösungsansätze, schlägt aber eine alternative regulatorische Lösung vor.

Nach Ansicht von RO trifft die vorgeschlagene Neuregelung von Art. 40 Abs. 3 VE-URG die falsche Unterscheidung: Statt die Wahlfreiheit zur Direktlizenzierung nur den Musikerinnen und Musikern einzuräumen, die ausschliesslich ihre eigenen Stücke darbieten, solle danach unterschieden werden, ob eine Urheberin ihre Rechte tatsächlich persönlich verwertet oder durch eine sogenannte independent management entity (IME) verwalten lässt, also eine professionelle Agentur, die das Lizenz- und Inkassogeschäft mit Gewinnabsicht für eine Vielzahl von Rechteinhabenden betreibt.

Seiner Ansicht nach wäre es zur Erhaltung eines fairen Wettbewerbs förderlicher, die Regelung von Art. 40 Abs. 3 VE-URG an sich unverändert zu lassen und die regulatorischen Mindestanforderungen für Verwertungsgesellschaften sinngemäss auch auf IME anzuwenden, soweit diese Aufführungsrechte für eine Mehrzahl von Rechteinhabenden gegenüber Veranstaltern anbieten. IME sollten also gegenüber den Rechteinhabenden Informations-, Rechenschafts-

und Transparenzpflichten unterliegen und ebenfalls der Aufsicht durch das Institut für Geistiges Eigentum (IGE) unterstellt werden. Ferner sollten IME nur dann Aufführungsrechte anbieten dürfen, wenn sie gegenüber den Veranstaltern garantieren, dass die lizenzierten Rechte nicht gleichzeitig einer Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung übertragen wurden bzw. dass etwaige Überschneidungen vertraglich bereinigt sind.

5 Zugang zu den Stellungnahmen

Gemäss Artikel 9 des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005² sind nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden und nach Kenntnisnahme durch die eröffnende Behörde der Ergebnisbericht öffentlich zugänglich. Die vollständigen Stellungnahmen³ sind auf der Publikationsplattform des Bundes (Art. 16 VIV⁴) sowie auf der Webseite des Parlaments abrufbar.

² SR **172.061**

³ Können abgerufen werden unter: https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2026/17/cons_1.

⁴ Verordnung vom 17.8.2005 über das Vernehmlassungsverfahren (VIV); SR **172.061.1**.

Anhang

Verzeichnis der Eingaben / Liste des organismes ayant répondu / Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

Abk.	Adressaten	Rückmeldung
AG	Aargau / Argovie / Argovia	Zustimmung
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno	Zustimmung
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno	Zustimmung
BE	Bern / Berne / Berna	Zustimmung
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna	Zustimmung
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea Città	Zustimmung
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo	Zustimmung
GE	Genf / Genève / Ginevra	Zustimmung
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni	Zustimmung
JU	Jura / Jura / Giura	Zustimmung
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna	Zustimmung
NE	Neuenburg / Neuchâtel / Neuchâtel	Zustimmung
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo	Zustimmung
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo	Zustimmung
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo	Zustimmung
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa	Zustimmung
SO	Solothurn / Soleure / Soletta	Zustimmung
SZ	Schwyz / Svitto	Zustimmung
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia	Zustimmung
TI	Tessin / Tessin / Ticino	Zustimmung
UR	Uri	Zustimmung
VD	Waad / Vaud	Zustimmung
VS	Wallis / Valais / Vallese	Zustimmung
ZG	Zug / Zoug / Zugo	Zustimmung
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo	Zustimmung

Parteien / Partis politiques / Partiti

Abk.	Adressaten	Rückmeldung
FDP	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali	Zustimmung
Grüne	Grüne Schweiz Les VERT-E-S suisses I VERDI svizzera	Zustimmung
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC	Zustimmung
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP Parti socialiste suisse PS Partito socialista svizzero PS	Zustimmung

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna

Abk.	Adressaten	Rückmeldung
	Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri	Neutral, Verzicht auf Stellungnahme
UVS	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere	Zustimmung

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / Associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dell'economia

Abk.	Adressaten	Rückmeldung
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)	Zustimmung
	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori	Neutral, Verzicht auf Stellungnahme

SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB) Union syndicale suisse (USS) Unione sindacale svizzera (USS)	Zustimmung
-----	--	-------------------

Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzazioni interessate e privati

Abk.	Adressaten	Rückmeldung
DUN	Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer DUN Fédération des utilisateurs de droits d'auteurs et voisins DUN Federazione degli utenti di diritti d'autore e diritti affini DUN	Zustimmung
Freikirchen	Dachverband Freikirchen und christliche Gemeinschaften Schweiz – freikirchen.ch	Zustimmung
PETZI	Verband Schweizer Musikclubs und Festivals Fédération suisse des clubs et des festivals de musiques actuelles Federazione svizzera dei club e festival di musica	Zustimmung
RO	Reinhard Oertli	Ablehnung
SBCK	Schweizer Bar- und Club Kommission SBCK Commission suisse Bar et Club CSBC Commissione Svizzera Bar e Club CSBC	Zustimmung
SIG	Schweizerische Interpretengenossenschaft Coopérative suisse des artists interprètes SIG Cooperativa degli artisti interpreti SIG	Zustimmung
SMPA	Swiss Music Promoters Association SMPA	Zustimmung
SON-ART	SONART - Musikschaffende Schweiz SONART – Association suisse de musique SONART – Associazione Svizzera di Musica	Zustimmung
SUISA	Genossenschaft der Urheber und Verleger der Musik SUISA Coopérative des auteurs et éditeurs de musique SUISA Cooperativa degli autori ed editori di musica SUISA	Zustimmung
	Suisseculture	Zustimmung
	Taskforce Culture	Zustimmung
Theaterschaffen Schweiz	t. Theaterschaffen Schweiz t. Professions du spectacle Suisse	Zustimmung

	t. Professioni dello spettacolo Svizzera	
Verband Schweizer Berufsorchester	Verband Schweizer Berufsorchester – orchester.ch Associazione Svizzera delle Orchestre Professionali – orchester.ch	Zustimmung

Verzicht auf Stellungnahme / Aucune prise de position / Nessun parere formulato

Kantone / Cantons / Cantoni

Glarus / Glaris / Glarona

Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) / Conférence des gouvernements cantonaux (CdC)
/ Conferenza dei Governi cantonali (CdC)

Parteien / Partis politiques / Partiti

Eidgenössisch-Demokratische Union EDU / Union Démocratique Fédérale UDF / Unione Democratica Federale UDF

Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP / Parti évangélique suisse PEV / Partito evangelico svizzero PEV

Grünliberale Partei Schweiz glp / Parti verlibéral Suisse pvl / Partito verde liberale svizzero pvl

Legal dei Ticinesi (Lega)

Mouvement Citoyens Genevois MCG

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui oeuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete / Groupement suisse pour les régions de montagne / Gruppo svizzero per le regioni di montagna

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / Associations faîtières de l'économie qui oeuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dell'economia

economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen / Fédération des entreprises suisses / Federazione delle imprese svizzere / Swiss business federation

Kaufmännischer Verband Schweiz / Société suisse des employés de commerce / Società svizzera degli impiegati di commercio

Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) / Association suisse des banquiers (ASB) / Associazione svizzera dei banchieri (ASdB) / Swiss Bankers Association

Schweiz. Bauernverband (SBV) / Union suisse des paysans (USP) / Unione svizzera dei contadini (USC)

Travail.Suisse